



## Vom Antragsteller auszufüllen

Vorname		Name	
Geburtsdatum		Zimmernummer	
Adresse <sup>1</sup>			
Gewünschter Rechnername <sup>2</sup>			
Gewünschter Benutzername <sup>2</sup>			
E-Mail Weiterleitung <sup>3</sup>			

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im Rommelwood e.V.. In der Mitgliedschaft inbegriffen ist die Nutzung des Wohnheimnetzes, Cardwash und der Gemeinschaftseinrichtungen. Ich bestätige, dass die von mir angegebenen Daten korrekt sind. Außerdem bestätige ich, dass ich die Nutzungsvoraussetzungen erfülle und die Benutzungsbedingungen des Studentenwerks und des Wohnheimnetzes, sowie die Satzung des Rommelwood e.V. kenne und beachten werde. Den von der Vollversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag von derzeit 15,00 € pro Semester lege ich der Beitrittserklärung bei. Des Weiteren bin ich damit einverstanden, dass während der Mitgliedschaft im Verein personenbezogene Daten zu Verwaltungszwecken gespeichert werden.

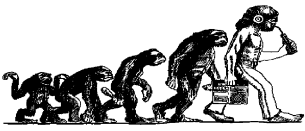
Ich will **nicht** Mitglied des Rommelwood e.V. werden, jedoch das Wohnheimnetz und Cardwash nutzen können. Ich verzichte auf die Vorteile der Mitgliedschaft im Rommelwood e.V., wie die Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen (Sportraum, Backöfen, Fahrradwerkstatt, Staubsauger etc.). Für die Erhaltung der Hardware (Webserver et al.) sowie für Verschleiß- und Verbrauchsmaterial ist es nötig, dass ich anstelle des Mitgliedsbeitrag einen Unkostenbeitrag von 15,00 € pro Semester entrichte.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

<sup>1</sup>I.d.R. die Wohnheimsadresse.

<sup>2</sup>Ein Wort, bestehend aus Kleinbuchstaben und (optional) Ziffern. Keine Sonderzeichen, keine anstößigen Namen, evtl. auch eine zweite Wahl, falls die Erste schon vergeben ist. Gilt nur als Vorschlag, endgültige Vergabe des Namens erfolgt durch die Administratoren.

<sup>3</sup>Es wird automatisch eine E-Mail Adresse benutzername@rommel.stw.uni-erlangen.de für dich registriert. Möchtest du diese Adresse nicht via POP, IMAP, oder Webmail abrufen, solltest du hier eine private E-Mail Adresse eintragen.



## Studentenwerk Erlangen-Nürnberg Anstalt des öffentlichen Rechts Abt.Stud.Wohnen, Bau und Technik

### Benutzungsbedingungen für die Anbindung der Studentenwohnheime an das Netz des RRZE (Regionales Rechenzentrum Erlangen) der Universität und an das Internet:

1. Der Benutzer kennt die Benutzungsrichtlinien für Informationsverarbeitungssysteme der Universität Erlangen-Nürnberg, Senatskommission für Rechenanlagen, derzeit gültige Fassung vom 2.Juni 1995, und erkennt diese als verbindlich an. Insbesondere sind dem Benutzer die allgemeinen und weiteren Pflichten des Benutzers (Abschnitte 5 und 6), die Bestimmungen über die Haftung und die Folgen einer missbräuchlichen oder gesetzwidrigen Benutzung (Abschnitte 7 und 8) bekannt. Jeder Versuch des Missbrauchs wird geahndet.
2. Darüber hinaus kann das RRZE jederzeit weitere Nutzungsbedingungen erlassen, sofern dies von dort zur Regelung eines ordentlichen Betriebsablaufs für geboten erscheint.
3. Die Nutzungsberechtigung kann nur dann erteilt werden, wenn der Antragsteller einen gültigen Zugang zum RRZE oder IMMD vorweisen kann. Sollte dieser Zugang aus irgendwelchen Gründen nicht mehr gültig sein, so hat der Antragsteller dies dem Administratorenteam unverzüglich mitzuteilen. Außerdem sind auch das RRZE und das IMMD berechtigt, dem Studentenwerk oder dem Administratorenteam solche Informationen mitzuteilen.
4. Der Benutzer ist damit einverstanden, dass bei jeglichen Verstößen gegen diese Benutzungsrichtlinien oder bei missbräuchlicher Benutzung die Nutzungsberechtigung sofort erlischt. Es liegt im Ermessen des Studentenwerks bzw. dessen Beauftragten im Administratorenteam, die Nutzungsberechtigung wieder zu erteilen, wenn die Voraussetzungen hierfür gewährleistet sind. Der Benutzer hat in keinem Fall einen Anspruch auf Ersatzleistungen oder Mietminderung.
5. Zur Nutzung berechtigt ist ausschließlich der Mieter des Studentenwerks persönlich, der gleichzeitig als Student oder Studentin an einer vom StW betreuten Hochschule eingeschrieben ist. Beim Ausscheiden aus der Hochschule endet die Nutzungsberechtigung. Der Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen, die nicht aus gleichem Grunde eine Nutzungsberechtigung vorweisen können wie er oder sie selber - zum Beispiel Untermieter oder Besucher - von der Nutzung ausgeschlossen bleiben.
6. Das Studentenwerk oder das Administratorenteam oder einzelne der Administratoren übernehmen keinerlei Haftung, etwa für unbegrenzte oder beanstandungsfreie Nutzungsmöglichkeit, oder für mögliche Schäden oder Veränderungen an den Geräten oder der Software des Benutzers. Der Benutzer hat für die Sicherheit seiner Daten selbst Sorge zu tragen.
7. Insbesondere dann, wenn keine ausreichende Betreuung oder Überwachung durch ehrenamtliche Administratoren vor Ort gewährleistet ist, aus technischen Gründen oder zur Abwendung von Gefahren, kann das Studentenwerk jederzeit und ohne Ankündigung die sofortige ersatzlose Einstellung des Netzbetriebs bewirken.
8. Jeder Benutzer ist für den Inhalt seiner veröffentlichten Daten (insbesondere WWW-Seiten) selbst verantwortlich. Eine kommerzielle Nutzung ist nicht gestattet.
9. Der zuständige Heimleiter und das örtliche Administratoren-Team können in Abstimmung mit dem Studentenwerk ergänzend weitere lokal gültige Nutzungsbedingungen erlassen, wenn dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebsablaufs geboten erscheint.
10. Mit der Unterzeichnung des Mietvertrages erkennt der Mieter / die Mieterin diese Benutzungsbedingungen für die Dauer dieses Mietvertrages und von möglichen Fortsetzungs-Mietverträgen an.

### Ergänzende Richtlinien für die Benutzung des Datennetzes in der Erwin-Rommel-Wohnanlage:

1. Allgemeines, Zuständigkeiten: Diese lokalen Richtlinien gelten zusätzlich zu den Richtlinien des Studentenwerks und des RRZE. Das Datennetz wird durch ehrenamtliche Administratoren (nachfolgend „Netzteam“ genannt) betreut. Diese dürfen keine Vergütungen oder außergewöhnlich hohe Entschädigungen für ihre Tätigkeit erhalten. Netzbetreiber ist der jeweilige Heimleiter.

Die zur Verfügung gestellten Ressourcen (Bandbreite, Rechenleistung, Speicherkapazität) sind schonend zu behandeln. Das Datennetz soll der Forschung und Lehre dienen. Daher haben Anwendungen, die im Zusammenhang mit dem Studium stehen, Priorität. Insbesondere die begrenzte Bandbreite der Anbindung zum Wissenschaftsnetz darf nicht unverhältnismäßig stark durch einzelne Benutzer ausgelastet werden.

Wichtige Mitteilungen werden per Aushang an der Tür jedes Verteilerschranks bzw. per E-Mail bekannt gegeben. Diese werden dadurch als bekannt vorausgesetzt.

2. Datenschutz: Jeder Benutzer, der Zugang zu persönlichen Daten Anderer hat, ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Daten dürfen nur im absolut nötigen Umfang und nur im direkten Zusammenhang mit der jeweiligen administrativen Aufgabe verwendet und ausgewertet werden.

Die Benutzung einer fremden Benutzerkennung (auch „zu Testzwecken“, „im Auftrag“ etc.) ist nicht gestattet. Jeder Benutzer ist verpflichtet, seinen Rechner und Account, soweit zumutbar, gegen unbefugte Benutzung abzusichern. Dazu gehören z.B. Passwörter, keine Weitergabe von Passwörtern, keine Schaffung zusätzlicher Einwahlpunkte ins Netz (z.B. Modem) etc.

Insbesondere das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), das Informations- und Kommunikations-Dienstegesetz (IuKDG) und die Fernmeldeverkehrs-Überwachungs-Verordnung (FÜV) sind zu beachten.

Jeder Benutzer bekommt auf Wunsch Einsicht in alle über ihn gespeicherten Daten. Es dürfen keine, die Persönlichkeit eines Benutzers verletzenden, Daten erhoben werden.

3. Finanzierung: In dem für eine ordentliche Durchführung des Betriebes des Datennetzes erforderlichen Umfang können Kosten für laufende Betriebsmittel, Verbrauchsmaterialien, Reparaturen und zu erwartende Ersatzbeschaffungen von Geräten und Einrichtungen im Gebrauch des Netzteams, im Einvernehmen mit dem Studentenwerk, auf die Nutzer umgelegt werden. Die Höhe dieser Umlage bleibt eng begrenzt auf die Höhe der Kosten und beträgt im höchsten Fall 2% der jeweiligen Gesamtmiete. Eine Verweigerung der Zahlung kann den Entzug des Zugangs zur Folge haben.

In der Erwin-Rommel-Wohnanlage beträgt diese Umlage derzeit 15,00 € pro Semester und ist im Voraus zu bezahlen. Für Mitglieder des Rommelwood e.V. ist diese im Vereinsbeitrag inbegriffen. Entsprechend der üblichen Praxis wird von dieser Umlage auch pro Semester ein Arbeitsessen für die sonst ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter des Netzteams finanziert.

4. Haftungsausschluss: Aus technischen Gründen kann keine unterbrechungsfreie Nutzungsmöglichkeit garantiert werden. Ein Anspruch auf Erstattung des Unkostenbeitrags besteht nur bei einem nicht vom Benutzer selbst verschuldeten Ausfall des Netzzugangs von mindestens 33% der monatlichen Gesamtzeit. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Schadensmeldung. Das Netzteam ist ausschließlich für das Datennetz innerhalb der Wohnanlage verantwortlich. Der Zuständigkeitsbereich endet am Übergabepunkt zum RRZE.

5. Vorgehen bei Missbrauch: Bei Verdacht auf Missbrauch oder Verstoß gegen o.g. Richtlinien bekommt der Benutzer Gelegenheit, sich innerhalb einer Woche schriftlich zu den Vorwürfen zu äußern. Je nach Schwere des Vergehens kann danach eine Verwarnung erteilt werden und der Vorfall dem RRZE gemeldet werden. Dies kann weitere Maßnahmen nach sich ziehen. Bei wiederholtem Missbrauch oder Verstoß gegen o.g. Richtlinien kann, in Abstimmung mit dem Studentenwerk, der Zugang auf Dauer entzogen werden. Bei einem akuten Missbrauchsfall (z.B. Hackerangriff) kann das Netzteam den Zugang sofort vorläufig sperren. Das gilt auch, wenn der Benutzer dies nicht verschuldet hat, z.B. DOS-Attacke mit Hilfe des Rechners des Benutzers oder bei Verdacht, dass der Benutzerrechner „gehackt“ wurde.

Sollte der Zugang wegen Verstoß gegen die Benutzungsrichtlinien zeitweise (für nicht mehr als einen Monat) entzogen werden, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Unkostenbeitrags.

6. Cardwash: Zuständig für den Betrieb ist der jeweilige Heimleiter, die technische Aufsicht führt das Netzteam. Die Benutzung der Waschmaschinen geschieht auf eigene Gefahr, jegliche Haftung ist ausgeschlossen. Im Zuge der Nutzung von Cardwash werden personenbezogene Daten erfasst. Diese werden wie in Punkt 2. beschrieben behandelt. Am Ende der Wohnzeit verbliebenes Guthaben kann auf Anfrage ausbezahlt werden. Bei Nichteinhaltung der allgemeinen Waschregeln, einzusehen in den Waschräumen, kann ein Ausschluss vom System erfolgen.



## Satzung des Rommelwood e.V.:

### 1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Rommelwood" mit dem Zusatz "e.V." nach seiner Eintragung. Er hat seinen Sitz im Studentenwohnheim Erwin-Rommel-Straße 51 - 59 in Erlangen (nachfolgend "Studentenwohnanlage" genannt) und ist in das Vereinsregister einzutragen. Er wurde am 25. Juli 2000 von den Gründungsmitgliedern gegründet.

### 2. Zweck des Vereins

Der Verein sieht seine Hauptaufgabe in der Förderung des Zusammenlebens der Bewohner der Studentenwohnanlage aktiv mitzuwirken und das soziale Gemeinschaftsleben zu erweitern, u.a. durch:

- Durchführung von Veranstaltungen
- Bereitstellung von Gemeinschaftseinrichtungen
- sportliche Aktivitäten

In Folge dessen unterstützt der Verein den sozialen, kulturellen und wissenschaftlichen Austausch, insbesondere auf Hochschulebene. Grundlage seines Handelns sind Toleranz, Hilfsbereitschaft und partnerschaftliche Zusammenarbeit. "Rommelwood e.V." verfolgt keine politischen, religiösen oder gewerblichen Ziele.

### 3. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### 4. Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Vereins müssen Bewohner der Studentenwohnanlage sein. Im Einzelfall entscheidet der Vorstand (§6 (5)).

Fördernde Mitglieder des Vereins sind natürliche oder juristische Personen, die sich mit den Zielen des Vereins verbunden wissen und ihn finanziell und ideell unterstützen. Fördernde Mitglieder übernehmen keine Ämter mit Vertretungsbefugnis.

Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Der Wohnheimrat (§6 (3)) beschließt auf Vorschlag des Vorstands (§6 (5)) oder auf Antrag von 10 % der Mitglieder über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft. Ehrenmitglieder übernehmen keine Ämter.

Kein Mitglied darf mehr als ein Amt übernehmen, das mit Stimmrecht im Wohnheimrat (§6 (3)) verbunden ist.

Jede Mitgliedschaft benötigt eine schriftliche Beitrittserklärung.

Die Höhe der Jahresbeiträge für die ordentliche und fördernde Mitgliedschaft wird von der Vollversammlung festgelegt.

### 5. Ende der Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft endet mit Auszug aus der Studentenwohnanlage und kann in eine fördernde Mitgliedschaft umgewandelt werden.

Die fördernde Mitgliedschaft endet mit dem Ausbleiben der jährlichen finanziellen Unterstützung.

Jegliche Mitgliedschaft endet mit:

- der Austrittserklärung, die in schriftlicher Form erfolgt.
- dem Ausschluss aus wichtigem Grund, insbesondere wenn das Verhalten des Mitglieds mit den Zielen des Vereins nicht in Einklang zu bringen ist. Der Vorstand (§6 (5)) entscheidet nach Anhörung des Mitglieds vorläufig über den Ausschluss; die endgültige Entscheidung darüber ist der nächsten Wohnheimratsversammlung vorbehalten.
- dem Ableben des Mitglieds.

### 6. Organe

(1) Vollversammlung (2) Hausversammlungen (3) Wohnheimrat (4) Referate (5) Vorstand

Der Heimleiter hat in beratender Funktion einen Sitz in allen Organen. §6 (1) Vollversammlung (VV)

Teilnehmer der VV sind alle Vereinsmitglieder. Die VV findet einmal in den ersten zwei Monaten des Geschäftsjahres (§7) statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen und muss mindestens zwei Wochen vorher durch Anschlag am "schwarzen Brett" im Eingang eines jeden Hauses öffentlich bekannt gegeben werden.

Aufgaben der VV sind:

- Wahl des Vorstands (§6 (5))
- Entlastung des Vorstands
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins (§8)
- Bestimmung der Kassenprüfer

Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit. Ausnahmen sind Satzungsänderungen, die eine 2/3 Mehrheit benötigen. §6 (2) Hausversammlungen (HV)

Teilnehmer der HV sind die Bewohner des jeweiligen Hauses der Studentenwohnanlage. Die HV finden je Haus mindestens einmal pro bayerischem Hochschulsesemester, im Folgenden "Semester" genannt, statt. Die HV muss mindestens eine Woche vorher durch Anschlag am "schwarzen Brett" öffentlich bekannt gegeben werden. In den HV wird über Belange des jeweiligen Hauses entschieden. Über Vereinsbelange entscheiden nur die anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder. Diese wählen zwei Haussprecher durch einfachen Mehrheitsentscheid. Die Amtszeit beträgt ein Semester, Wiederwahl ist möglich. In der HV können Anträge an den Wohnheimrat (§6 (3)) beschlossen werden. Die Haussprecher tragen diese Anträge dem Wohnheimrat vor und vertreten sie. Die Haussprecher haben im Wohnheimrat weisungsgebundenes Mandat im Interesse ihres Hauses. Anträge zur Tagesordnung können vor der HV gestellt werden. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit. §6 (3) Wohnheimrat (WR)

Der WR besteht aus den:

- 10 Haussprechern
- Referatsprechern
- 4 Vorstandsmitgliedern

WR-Mitglieder müssen ordentliche Vereinsmitglieder sein. Aufgaben des WR sind:

- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands, der Haussprecher, der Referate und der Mitglieder
- Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Referaten und deren Kompetenzen
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

Der WR tritt mindestens einmal im Semester durch Einberufung des Vorstands zusammen, spätestens jedoch bis zum Ende des zweiten Monats nach Semesterbeginn. Die Einladung der WR-Mitglieder muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet eine WR-Versammlung einzuberufen, wenn 1/4 der WR-Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die WR-Mitglieder mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich einzuladen.

Der Vorstand ist verpflichtet eine VV einzuberufen, wenn 1/2 der WR-Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Der WR ist beschlussfähig ab Anwesenheit von 50

Beschlüsse (dazu gehören auch die Gründung und Auflösung von Referaten) werden mit einfacher Mehrheit entschieden. Über die Beschlüsse muss Protokoll geführt werden. Das vom Schriftführer und 1. Vorsitzenden unterzeichnete Protokoll muss spätestens zwei Wochen nach der Sitzung durch Aushang am "schwarzen Brett" veröffentlicht werden. §6 (4) Referate

In den Referaten werden einzelne Interessengebiete gepflegt. Die in einem Referat tätigen Mitglieder wählen sich einen Referatssprecher, der die Aktivitäten des Referats mit dem Vorstand abspricht. Die Referatssprecher werden in einer in jedem Semester stattfindenden Referatssitzung mit einfacher Mehrheit der Mitglieder eines Referates gewählt. §6 (5) Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassier
- Schriftführer

Jedes ordentliche Mitglied kann Vorstandsmitglied werden. Der Vorstand wird von der VV für die Dauer eines Geschäftsjahres (§7) gewählt. Die Amtsperiode des Vorstands endet mit dem Ende des Geschäftsjahres oder mit der Neuwahl eines Vorstands durch die VV. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Erfolgt die Neuwahl nicht rechtzeitig, so bleibt der Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Eine Verzögerung der turnusmäßigen Neuwahl darf nur aus wichtigem Grund erfolgen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so wird für den Rest der Amtszeit vom WR ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Die erste Vorstandswahl erfolgt durch die Mehrheit der Gründungsmitglieder. Beschlüsse trifft der Vorstand mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die einfache Mehrheit der Mitglieder des WR. Der Verein wird durch den 1. oder den 2. Vorsitzenden allein oder durch den Schriftführer und den Kassier gemeinsam vertreten. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.

### 7. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 01.10. bis zum 30.09. Es wird mit der Jahreszahl desjenigen Jahres bezeichnet, in dem es endet.

### 8. Vereinsauflösung

Die Vereinsauflösung muss mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller Vereinsmitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vereinsvermögen nach vorheriger Abstimmung mit dem Finanzamt an eine andere gemeinnützige Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Diese Körperschaft wird von  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder bestimmt.

### 9. Gültigkeit der Satzung

Alte Satzungen gelten bis zum Gültigwerden einer neuen Satzung. Eine neue Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.